

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100



Oberösterreichische Bauzeitung

Zeitschrift für Bauwesen

Organ des „Vereines der Baumeister in Oberösterreich“.

Redaction und Administration: LINZ, Mozartstrasse 28. — Herausgeber und Verleger: EDUARD KORNHOFER.

Man pränumeriert auf die OBERÖSTERREICHISCHE BAUZEITUNG:

| | | | | | |
|--------------------|---|---------------------------|-----|---|-------------------------|
| für die Provinz | { | ganzjährig mit K 20.— | für | { | ganzjährig mit . K 16 |
| | | halbjährig . . . „ 10.— | | | halbjährig . . . „ 8 |
| | | vierteljährig . . . „ 5.— | | | vierteljährig . . . „ 4 |

Erscheint am 1. und 15.
jedes Monat.

INSERATE und OFFENER SPRECHSAAL laut aufgelegtem billigsten Tarif werden angenommen: Bei der Administration der „Oberösterreichischen Bauzeitung“, Linz, Mozartstrasse 28, ferner bei allen grösseren Annoncen-Expeditionen des In- u. Auslandes. Eventuelle Reclamationen und Beschwerden direct an uns erbeten.

Inhalt. Zur Regelung des Submissionswesens. — Städtische Lebensmittel-Untersuchungsanstalt und chemisches Laboratorium in Linz. — Die Bauarbeiten am Simplontunnel. — Aus den Gemeinderaths-Sitzungen in Linz. — Local-Baunotizen. — Technische Neuigkeiten. — Briefkasten. — Ausweis über die Umschreibung von Immobilien in Linz. — Anmeldungen für Wasserbezug. — Angesuchte Baulizenzen in Linz. — Inserate.

Zur Regelung des Submissionswesens.

Bekanntlich stellte Gemeinderath Böheim in der Gemeinderaths-Sitzung der Landeshauptstadt Linz vom 11. April l. J. folgenden Dringlichkeitsantrag:

In der Erwägung, dass bei Vergebung von Arbeiten seitens der Stadtgemeinde in neuerer Zeit häufig Offerte einlaufen, die von der Veranschlagssumme so weitgehende Nachlässe einräumen, dass ausser einer unreellen Entwertung der Arbeit noch zu befürchten ist, dass die Beschaffenheit derselben darunter leidet, beantragen die Gefertigten, dass der Versuch unternommen wird, eine Form zu finden, welche den Grundsatz, die Lieferung nur an den billigsten Offerenten zu geben verlässt, und trotzdem jede Willkür ausschliesst. Hiezu dürfte die Berechnung der Durchschnittsziffer und Vergebung an denjenigen, der dieser Ziffer am nächsten kommt und genügende Vertrauenswürdigkeit besitzt, die Grundlage bilden. Mit Rücksicht darauf, dass ein ähnlicher Vorgang in vielen, namentlich deutschen Städten beobachtet werden soll, wird der Herr Bürgermeister gebeten, bei einer Anzahl Landeshauptstädte und Corporationen diesbezüglich Erkundigungen einholen zu lassen und das hiedurch gewonnene Material sodann einer geschäftsordnungsmässigen Behandlung zuzuführen.

Da dieser Antrag namentlich für die Bauindustrie ein hohes Interesse besitzt, so glauben wir, dass auch unsere Zeitschrift berufen sein dürfte, derartige Beschlüsse von Gemeinden und Corporationen des Auslandes zur Verlautbarung zu bringen, und beginnen daher mit der Bekanntmachung von Bestimmungen, wie sie im vorigen Monate von der Handels- und Gewerkekammer in Oberbayern in puncto Regelung des öffentlichen Submissionswesens gefasst wurden, und nach der „Allgemeinen Baugewerbe-Zeitung“ in Wien folgendermassen lauten:

Was zunächst im Allgemeinen die verschiedenen Arten der Submission anbelangt, so ist zu wünschen, dass

a) die sogenannte Generalentreprise grundsätzlich nur da zur Anwendung kommt, wo örtliche Verhältnisse

oder Mangel an entsprechenden Geschäftsleuten für die Einzelvergebung oder andere, ganz besondere Gründe eine andere Art der Vergebung absolut unmöglich erscheinen lassen; besonders kurze Herstellungs- oder Lieferungstermine sollen indessen nicht als Gründe dafür gelten;

b) die beschränkte Submission nur dann berechtigt ist, wenn es sich um Arbeiten und Lieferungen handelt, die besondere Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordern oder an ein Patent gebunden sind und dergleichen;

c) alle Arbeiten und Lieferungen im Betrage von über 500, eventuell über 1000 Mark in allgemeiner öffentlicher Submission vergeben werden.

Was die allgemeinen Submissionsbedingungen anbelangt, so wären bei der Revision der jetzigen, schon etwa 35 Jahre alten Bedingungen folgende Vorschläge zu berücksichtigen:

1. Bei den allgemeinen sowohl als bei den speciellen Bedingungen ist auf grösste Kürze, Einfachheit und Klarheit zu sehen und alle Redewendungen, die mehrfache Auslegungen erfahren könnten, sind zu vermeiden.

2. Die Zusammenlegung mehrerer ihrer Natur nach nicht zusammengehöriger Arbeiten oder Leistungen ist unstatthaft, beispielsweise sind in den Kostenanschlägen bei Bauarbeiten besondere Positionen einzustellen für Einplankungen, Bauhütten, Wasserbeschaffung, Schutzgerüste und Gerüste für andere Handwerker, Abortanlagen für die Arbeiter und deren Entleerung, Herstellung von Zufahrtsstrassen, Strassenreinigung, Reinigen und Putzen etc., Arbeiten, welche durchwegs bisher ohne die geringste Entschädigung geleistet werden mussten. Kurz, es dürfte nicht mehr wie recht und billig sein, für jede verlangte Leistung eine entsprechende Entschädigung zu gewähren.

3. Alle zum Verständnisse der Leistungen gehörenden Zeichnungen, Modelle, Muster etc. müssen bei der Ausschreibung vollständig fertig und jedem Submittenten zugänglich sein; insbesondere ist in den Kostenanschlägen eine beliebte Redensart: „nach Zeichnung und Angabe“ unzulässig.

4. Zwischen Ausschreibung und Eröffnung der Offerten muss ein genügend langer Zwischenraum liegen. Die Submissionsunterlagen müssen jedem Reflectanten zugänglich, eventuell käuflich zu erwerben sein. Die Namensnennung bei Erholung dieser Unterlagen hat zu unterbleiben.

5. Die Lieferfristen müssen genügend lang bemessen werden.